

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 23 (1967)
Heft: 12

Artikel: Versicherungen
Autor: E.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungen

— auch für Frauen wichtig

Lange Zeit bildeten Versicherungen ein Reservat der Männer. Mit der veränderten Stellung der Frau kann sie nicht mehr achtlos an diesen Fragen vorbeigehen. In erster Linie müssen sich alleinstehende und erwerbstätige Frauen um Versicherungen kümmern. Aber auch für Ehefrauen ist es wichtig zu wissen, wie die Familie geschützt ist, in welcher Weise der Ehemann für sein Alter und für sie, wenn sie ihn überleben sollte, gesorgt hat.

Es wird manchmal behauptet, man könne sich für jedes Risiko versichern. Tatsächlich gibt es eine sehr grosse Zahl von Versicherungsarten, und es entstehen auch immer wieder neue Versicherungszweige. Als Beispiel sei hier die seit einigen Jahren bestehende Regenwetterversicherung genannt. Im Rahmen dieses Artikels würde es zu weit führen, von allen Versicherungsarten zu sprechen. Wir beschränken uns auf diejenigen Zweige, welche allgemeine Bedeutung haben, und lassen Versicherungen für spezielle Risiken wie Vieh-, Hagel-, Transport- und Reiseversicherung beiseite.

Krankenversicherung

In der Krankenversicherung kennt die Schweiz kein allgemeines Obligatorium, obwohl der Wunsch darnach schon lange und erneut bei der letzten Revision des KUVG laut wurde. Es ist den Kantonen oder Gemeinden überlassen, das Obligatorium einzuführen. Im Kanton Zürich zum Beispiel besteht in den grossen Gemeinden das Obligatorium bis zu einem bestimmten Einkommen. Leute mit kleinen und mittleren Einkommen werden durch Krankheit oft in untragbarer Weise belastet. Für sie ist deshalb dort, wo kein Obligatorium besteht, der Anschluss an eine Berufs- oder Betriebskrankenkasse, der freiwillige Beitritt zu einer allgemeinen Krankenkasse oder auch der Abschluss einer individuellen Krankenversicherung dringend zu empfehlen.

Obligatorische Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung gilt für

alle industriellen Betriebe, ferner vor allem für die Transportanstalten, das Baugewerbe. Kam diese Versicherung bis vor kurzem fast nur für die Fabrikarbeiterin in Frage, so hat sie, seitdem die Frauen auch bei Transportanstalten (Billeteuse) angestellt werden, auch hier Bedeutung. Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung bestehen in 80 Prozent des Lohnes vom 3. Tage an bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, in Renten bis maximal 70 Prozent, bei dauernder Invalidität und in Hinterlassenenrenten bis maximal 60 Prozent.

Freiwillige Unfallversicherung

Daneben tritt die freiwillige Unfallversicherung, welche bei den grossen Unfallgefahren im modernen Verkehrsleben unbedingt anzuraten ist, umsomehr als die Prämien verhältnismässig niedrig sind. Versicherungen für Tod, Invalidität, Taggeld (Verdienstausfall) und Heilungskosten können beliebig kombiniert werden. Besonders vorteilhaft sind Kollektivverträge, wie sie von Vereinen, Berufsverbänden und Betrieben für ihre Mitglieder oder Arbeitnehmer abgeschlossen werden. Die mit Zeitschriften verbundenen Versicherungen sind dagegen, wenn man nur an die Versicherung denkt, finanziell eher ungünstig, weil selbstverständlich die Kosten der Zeitschrift mitbezahlt werden müssen.

Haftpflichtversicherung

Auch die Haftpflichtversicherung spielt eine immer grössere Rolle. Nach dem Gesetz muss man unter bestimmten Voraussetzungen für Schaden, den man direkt oder indirekt verursacht, aufkommen, so der Velo- und Autofahrer für verursachte Unfälle, der Hausbesitzer für Schaden, der durch fehlerhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt des Hauses entsteht, der Tierhalter für Schaden, den sein Tier anstiftet, der Arzt und Zahnarzt, der Rechtsanwalt für Schaden, der durch fehlerhafte Behandlung, respektive Erledigung des Mandates entsteht. Für diese Haftung kann man sich versichern.

Obligatorisch ist diese Versicherung für Velo-, Motorrad- und Autofahrer. Diese Bestimmung ist zum Schutze der Allgemeinheit sehr wich-

tig, weil die Inhaber dieser Fahrzeuge sehr oft nicht in der Lage wären, den verursachten Schaden zu decken. Grosser Beliebtheit erfreuen sich in letzter Zeit auch die **Familienversicherungen**, bei welchen sich der Familienvater für den von den Kindern angestifteten Schaden, soweit er dafür haftet, versichern kann.

Freiwillig sind die übrigen Autoversicherungen: für eigene Unfälle, für Unfälle von Mitfahrern, für Schaden am Wagen (Kaskoversicherung).

Sachversicherungen

Von den Sachversicherungen: Feuer, Wasser, Glas, Diebstahl ist die Gebäudeversicherung in fast allen Kantonen obligatorisch. Die übrigen Sachversicherungen sind im Verhältnis zu einem eventuellen Schaden sehr bescheiden.

Lebensversicherung

Die Lebensversicherung steht bei den Versicherungen im Mittelpunkt des Interesses. Vor der Einführung der AHV befürchteten gewisse Kreise, es würden nun weniger Lebensversicherungen abgeschlossen. Tatsächlich ist dies nicht der Fall, denn die Lebensversicherung bedeutet eine wertvolle Ergänzung der AHV. Nicht umsonst spricht man von den **drei Pfeilern der Altersvorsorge: AHV, Pensionskassen und individuelle Lebensversicherungen**. — Die Lebensversicherung kommt in verschiedenen Formen vor.

Die gemischte Versicherung ist gleichzeitig Vorsorge für das eigene Alter und Fürsorge für die Familie, weil die Versicherungssumme entweder an einem bestimmten Termin oder beim vorzeitigen Ableben ausbezahlt wird. Da also in jedem Fall mit der Auszahlung gerechnet werden kann, bekommt diese Versicherung im Gegensatz zu andern Arten der Lebensversicherung und vor allem zu allen andern Versicherungen, wie Feuer, Unfall, Diebstahl usw. einen bestimmten Wert, denn bei allen andern Versicherungen ist es ungewiss, ob das versicherte Ereignis eintritt, ob die Versicherungssumme je zur Auszahlung gelangt. — Dieser Wert der gemischten Versicherung, der **Rückkaufswert**, steigt von Jahr zu Jahr. Er

stellt den Betrag dar, zu welchem eine Police, wenn sie drei Jahre bestanden hat, zurückgekauft, das heisst aufgelöst werden kann. Der Rückkaufswert ist massgebend als Steuerwert; nach ihm berechnet sich die Höhe eines Darlehens, für welches die Police als Pfand gegeben wird. Dieser Rückkaufswert und nicht die volle Versicherungssumme ist also in allen diesen Fällen massgebend, weil ja niemand garantieren kann, dass die künftigen Prämien bezahlt werden. Der Rückkaufswert entspricht aber nicht den einbezahlten Prämien; er ist in den ersten Jahren bedeutend kleiner und nähert sich erst allmählich der Versicherungssumme. Der Grund liegt darin, dass ein Teil der einbezahlten Prämien mithelfen muss, diejenigen Versicherungssummen, die vorzeitig zur Auszahlung kommen, zu finanzieren.

Die erwähnten Möglichkeiten von **Rückkauf und Belehnung** sowie die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung zeigen, dass man auch bei der Versicherung, welche eine Art des Sparens darstellt, über die einbezahlten Gelder in einem gewissen Umfange wieder verfügen kann. Jeder Rückkauf einer Versicherung, wenn er unter Umständen auch durch die Verhältnisse geboten ist, bedeutet jedoch einen Verlust. Durch jede Belehnung wird die Police ihrem eigentlichen Zweck entfremdet, indem bei Fälligwerden das bestehende Darlehen von der Versicherungssumme abgezogen wird und nur noch ein Rest zur Auszahlung gelangt. Wird die Police jedoch nur vorübergehend zur Geldbeschaffung benützt und das Darlehen wieder zurückbezahlt, so ist es etwas anderes. Dann ist dieser Weg dem Rückkauf der Police bei weitem vorzuziehen.

Kinderversicherung

Die Kinderversicherung (auch Studien- oder Aussteuerversicherung genannt) ist ebenfalls eine Art der gemischten Versicherung. Ist das Kind selbst das Versicherte, so hat dies den Vorteil des frühen Eintrittsalters. Ist aber der die Versicherung abschliessende Elternteil der Versicherte, dann müssen bei seinem eventuellen Ableben keine Prämien mehr bezahlt werden und die Versicherungssumme wird bei Ver-

fall doch ganz ausbezahlt. Wenn mit dem Tode des betreffenden Elternteils das Einkommen der Familie wegfällt, ist diese Regelung natürlich von besonderer Bedeutung.

Volksversicherungen

Die sogenannten Volksversicherungen sind an und für sich gewöhnliche gemischte Versicherungen, haben aber die Besonderheit, dass die Summen meistens auf 5 000.— Franken beschränkt sind, keine ärztliche Untersuchung stattfindet und die Prämien monatlich oder sogar wöchentlich eingezogen werden.

Erlebensfallversicherung

Reine Altersvorsorge ist dagegen die Erlebensfallversicherung. Die Versicherungssumme wird an einem bestimmten Termin ausbezahlt; bei vorzeitigem Tode aber werden nur die einbezahlten Prämien zurückerstattet. Da also das Risiko des frühern Todes nicht mitversichert ist, sind die Prämien entsprechend niedriger und fällt auch die ärztliche Untersuchung weg. Diese Versicherung eignet sich vor allem für Alleinstehende, welche kein Interesse haben, eine Versicherung zu speisen, welche bei ihrem vorzeitigen Tode lachenden Erben zugute kommt.

Rentenversicherung

Bei der Rentenversicherung wird bei Verfall nicht eine bestimmte Summe ausbezahlt; es werden vielmehr von diesem Zeitpunkt ab Renten ausgerichtet. Daneben besteht der sogenannte Rentenkauf, bei welchem nicht regelmässige Prämien, sondern einmalig ein bestimmter Betrag bezahlt wird. Hier ist also das erforderliche Vermögen bereits vorhanden. Der Vorteil der Rente ist, dass man sich nicht mehr um die Verwaltung kümmern muss und dass die Verzinsung höher als die Verzinsung von Wertpapieren ist. Andererseits ist das Geld festgelegt, und es kann nicht mehr darüber verfügt werden. Der Rentenkauf ist in vielen Fällen angezeigt; nie aber sollte ein ganzes Vermögen dafür verwendet werden. Ein Teil muss immer für unerwartete Vorkommnisse in flüssiger Form zur Verfügung stehen. Bei Ren-

ten ohne Rückgewähr fällt beim Tode des Rentners der nicht verbrauchte Teil des einbezahlten Kapitals an die Gesellschaft. Bei Renten mit Rückgewähr wird er den Erben ausbezahlt. Renten mit Rückgewähr sind für die Gesellschaft ungünstiger, und deshalb sind bei gleichem einbezahltem Kapital die Renten etwas kleiner. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass bei sonst gleichen Bedingungen die Renten von Männern etwas höher sind als von Frauen, weil letztere die längere Lebenserwartung haben.

Lebensversicherungen und Renten lassen sich in sehr verschiedener Form abschliessen und können den Verhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Man spricht deshalb von «Massarbeit», im Gegensatz zur «Konfektionsarbeit» der gesetzlich geregelten Sozialversicherung. Die Versicherungsmöglichkeiten sind vielgestaltig und bieten viele Vorteile, führen aber leicht in die Versuchung, sich gegen jedes Risiko und zu hoch zu versichern. Dies kann eine grosse, oft allzu grosse Belastung durch Prämien bedeuten; unbewusst werden damit auch gesunde Widerstandskräfte gelähmt. Es gilt deshalb, aus der guten und segensreichen Einrichtung der Versicherung wirklichen Nutzen zu ziehen, indem durch kluge Auswahl und weises Masshalten das Richtige getroffen wird.

Dr. E. N. (BSF)

Schweizer Jahrbuch des öffentlichen Lebens 1967/68

Verlag Schwabe & Co. Basel

Wer sich für Behörden, Organisationen und Institutionen des öffentlichen Lebens interessiert, benötigt ein solches Nachschlagewerk. Unter anderem sind die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland aufgeführt, ebenso die ausländischen Missionen in der Schweiz. Nützlich sind auch die Angaben über Internationale Organisationen und Institutionen mit der gebräuchlichen Abkürzung und der vollen Bezeichnung.